

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 514

Arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen

Von

Lucas Aaron Lichtenberg



Duncker & Humblot · Berlin

LUCAS AARON LICHTENBERG

Arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 514

Arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen

Von

Lucas Aaron Lichtenberg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18078-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58078-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Frühjahr 2020 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand vom Juni 2020.

Besonders danke ich meinem Doktorvater, Professor Dr. Richard Giesen. Er hat diese Arbeit angeregt, betreut und gefördert. An seinem Lehrstuhl konnte ich meine Dissertation unter hervorragenden Bedingungen anfertigen und durfte viele interessante Erfahrungen sammeln.

Ich danke Professor Dr. Volker Rieble für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Große persönliche und fachliche Unterstützung habe ich von meinen Kollegen am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht erhalten. Hervorheben möchte ich Herrn PD Dr. Clemens Latzel und Herrn Florian Lettmeier, die mir eine große Hilfe bei der Fertigstellung dieses Buches waren.

Von Herzen danke ich meiner Mutter für das Viele, was sie für mich getan und mir ermöglicht hat.

München, Juni 2020

Lucas Lichtenberg

Inhaltsübersicht

§ 1 Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen	19
A. Der Arbeitskampf und seine tatsächlichen Folgen für zivilrechtliche Vertragsverhältnisse	19
B. Rechtliche Rahmenbedingungen des Konflikts zwischen der Arbeitskampfbeteiligung und den vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten	20
I. Verfassungsrechtlicher Rahmen	20
II. Einfachrechtlicher Rahmen	26
§ 2 Ziel der Arbeit	28
§ 3 Arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen zwischen bekämpften Arbeitgebern und Dritten	30
A. Erfüllungsansprüche Dritter gegen bekämpfte Arbeitgeber	30
I. (Fort-)Bestehen der Erfüllungsansprüche als Voraussetzung für ein Suspendierungsrecht	30
II. Ansichten zur Suspendierung des Erfüllungsanspruchs	31
III. Ansichten zum Fortbestehen des Erfüllungsanspruchs	42
IV. Auseinandersetzung und eigene Ansicht	43
B. Die Haftung für arbeitskampfbedingte Schäden	73
I. Ansichten zur Anknüpfung auf Ebene der Pflichtverletzung	73
II. Zurechenbarkeit arbeitskampfbedingter Pflichtverletzungen	77
III. Auseinandersetzung und eigene Ansicht	94
C. Weitere leistungsstörungsrechtliche Folgen im Verhältnis des bekämpften Arbeitgebers und Dritter	122
I. Rücktrittsrecht des Vertragspartners eines bekämpften Arbeitgebers	122
II. Annahmehobliegenheit des bekämpften Arbeitgebers	124
III. Vertragsstrafen	126
IV. Kauf- und werkvertragliche Mängelrechte bei der arbeitskampfbedingten Schlechtleistung des bekämpften Arbeitgebers	128
D. Die Bedeutung der umfassenden vertraglichen Haftung des bekämpften Arbeitgebers für die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaft	130
I. Rechtsunsicherheit als Problem für die Koalitionsfreiheit?	130
II. Bedeutung des Ultima-ratio-Prinzips	131
III. Berücksichtigung der Rechtsunsicherheit im zivilrechtlichen Haftungsrecht ..	133

§ 4 Arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen in anderen Verhältnissen	138
A. Leistungsstörungen im Verhältnis unmittelbar kampfbeteiligter Arbeitnehmer und Dritter	138
I. Meinungsstand in der Literatur	138
II. Einordnung und eigene Ansicht	139
B. Leistungsstörungen im Verhältnis von mittelbar Arbeitskampfbetroffenen	143
I. Wirkungen des Arbeitskampfes auf externe Vertragsverhältnisse	143
II. Konzentration arbeitskampfbedingter Schäden	148
§ 5 Ergebnis	149
Literaturverzeichnis	153
Sachwortverzeichnis	162

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen	19
A. Der Arbeitskampf und seine tatsächlichen Folgen für zivilrechtliche Vertragsverhältnisse	19
B. Rechtliche Rahmenbedingungen des Konflikts zwischen der Arbeitskampf- beteiligung und den vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten	20
I. Verfassungsrechtlicher Rahmen	20
1. Der Weg von der Koalitionsfreiheit über die Tarifautonomie zur Arbeits- kampf-freiheit	21
a) Koalitionsfreiheit	21
b) Tarifautonomie	21
c) Arbeitskampf-freiheit	23
2. Der verfassungsrechtliche Hintergrund der Vertragstreue	24
a) Inhalt der Vertragstreue nach nationalem Verständnis	24
b) Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Vertragsfreiheit und deren Zusammenhang mit der Vertragstreue	25
c) Zwischenergebnis	26
II. Einfachrechtlicher Rahmen	26
1. Das Bürgerliche Recht als sedes materiae	26
2. Leistungsstörungen und Leistungsstörungenrecht	27
§ 2 Ziel der Arbeit	28
§ 3 Arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen zwischen bekämpften Arbeitgebern und Dritten	30
A. Erfüllungsansprüche Dritter gegen bekämpfte Arbeitgeber	30
I. (Fort-)Bestehen der Erfüllungsansprüche als Voraussetzung für ein Suspendierungsrecht	30
II. Ansichten zur Suspendierung des Erfüllungsanspruchs	31
1. Weitreichendes Suspendierungsrecht des bekämpften Arbeitgebers aus Paritätsgründen	31
a) Voraussetzungen und Reichweite des Suspendierungsrechts	31
b) Begründung	32
aa) Weitreichende Einschränkung des Kampfrechts der Gewerkschaft	32

bb) Paritätsstörungen aufgrund der Lieferverpflichtungen	33
(1) Unzulässige Drucksituation infolge etwaiger Schadensersatz- ansprüche	33
(2) Verteilung der Kampflast	34
(a) Verschiebung des Lohnrisikos	34
(b) Druckunterschiede im Arbeitgeberlager	35
2. Suspendierungsrecht des bekämpften Arbeitgebers aufgrund seiner Funk- tion im Tarifkonflikt	36
a) Voraussetzungen und Reichweite	36
b) Begründung	38
aa) Vorrang des Koalitionsgrundrechts	38
bb) Der Vertrag als Abrede im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG	39
3. Vertragsrechtliche Begründung für die Suspendierung	40
a) Unzumutbare Überwindung eines Leistungshindernisses ist nicht ge- schuldet	40
b) Kosten des Einlenkens übersteigen das, was vom Arbeitgeber verlangt werden kann	41
III. Ansichten zum Fortbestehen des Erfüllungsanspruchs	42
1. Arbeitskampf als reine Betriebsstörung	42
2. Berücksichtigung des Arbeitskampfes allein auf Sekundärebene	43
IV. Auseinandersetzung und eigene Ansicht	43
1. Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit der Vertragserfüllung als untauglicher Maßstab	44
a) Staatliche Neutralität im Arbeitskampf	44
b) Bedeutung der staatlichen Neutralität für eine Zumutbarkeits- oder Verhältnismäßigkeitsprüfung	45
2. Kein Suspendierungsrecht aufgrund des Nachgebenmüssens im Arbeits- kampf aus § 275 Abs. 2, § 275 Abs. 3 oder § 313 Abs. 1 BGB	47
a) Nachgebenmüssen und Zumutbarkeit des Nachgebens als untaugliche Tatbestandsmerkmale für ein arbeitskampfbedingtes Suspendierungs- recht	47
b) Inkompatibilität der Anwendung des § 275 Abs. 2 BGB mit der Kollektivrechtsordnung	47
aa) Konzeption des § 275 Abs. 2 BGB	48
bb) Inkompatibilität	48
c) Paralleler Befund bei § 275 Abs. 3 BGB	49
aa) Konzeptioneller Unterschied von § 275 Abs. 3 und § 275 Abs. 2 BGB	49
bb) Inkompatibilität	50
d) Paralleler Befund bei § 313 Abs. 1 BGB	50
e) Zwischenergebnis	51

3. Kein Suspendierungsrecht aufgrund eines Vorrangs des Koalitionsgrundrechts	51
a) Existenz einer arbeitskampfrechtlichen Norm?	51
aa) Übertragung der Argumentation zur Suspendierung der Hauptleistungspflichten im Arbeitsverhältnis	52
bb) Vorgehensweise außerhalb des Arbeitsverhältnisses	52
cc) Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG als Anknüpfungspunkt für ein Suspendierungsrecht des bekämpften Arbeitgebers	54
(1) Bedürfnis nach einer restriktiven Auslegung des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG	54
(2) Variation der Einschränkungen des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG	55
(3) Bedeutung der Einschränkungsansätze für das Erfüllungsverlangen eines Dritten	56
dd) Zwischenergebnis	57
b) Praktische Konkordanz anstelle eines Vorrangs der Koalitionsfreiheit	57
4. Erfordernis eines arbeitskampfbedingten Zugriffs	58
a) Keine untragbare Einschränkung des Kampfrechts	59
b) Fehlende Notwendigkeit eines Suspendierungsrechts des bekämpften Arbeitgebers aus Paritätsgründen	60
aa) Grundlagen zur Kampfparität	60
bb) Zur Herstellung von Kampfparität weder geeignet noch erforderlich	61
cc) Unzutreffende Prämisse einer gebotenen Verteilung der Kampflast	62
dd) Dogmatische Hindernisse der Überspielung des allgemeinen Schuldrechts aus Paritätsgesichtspunkten	63
(1) Zirkuläre Argumentation mit der Lehre vom Arbeitskampfrisiko	63
(2) Steuerungsmöglichkeiten des bekämpften Arbeitgebers	63
c) Beendigung des Arbeitskampfes durch den Staat aufgrund von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung	64
aa) Relevante Fallkonstellationen nur bei der Vollstreckung unvertretbarer Handlungen nach § 888 Abs. 1 ZPO	65
(1) Abstrakte Voraussetzungen	65
(2) Beispielsfälle	65
bb) Anknüpfung an die Vollstreckung anstatt an den Vertrag	66
cc) § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO als systeminternes Instrument zur Lösung des Konflikts	67
dd) Unterschied zur gerichtlichen Kontrolle im Rahmen des materiellen Rechts	68
d) Zwischenergebnis	70
5. Bedeutung des Fortbestehens der Erfüllungsansprüche Dritter gegen den bekämpften Arbeitgeber für die Arbeitskampfordnung	70
a) Übertragung der realen Kräfteverhältnisse in den Arbeitskampf durch Steuerungsmöglichkeiten der bekämpften Arbeitgeber	70

b) Konzentration der Wirkungen des Arbeitskampfes auf die unmittelbar Kampfbeteiligten als sachgerechte Risikoverteilung	71
c) Intensivierung des Arbeitskampfes	72
B. Die Haftung für arbeitskampfbedingte Schäden	73
I. Ansichten zur Anknüpfung auf Ebene der Pflichtverletzung	73
1. Grundlegender Meinungsstreit um das richtige Verständnis der Pflichtverletzung im Leistungsstörungenrecht	73
2. Leistungspflicht nicht (mehr) Bestandteil des Pflichtenprogramms	74
3. Verhaltensbezogenes Verständnis der Pflichtverletzung	75
4. Arbeitskampf als Rechtfertigungsgrund	76
5. Zwischenergebnis	77
II. Zurechenbarkeit arbeitskampfbedingter Pflichtverletzungen	77
1. Anknüpfungspunkte für die Ablehnung des Vertretenmüssens	77
a) Pflichtenkollision	77
b) Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	78
c) Arbeitskampf als atypisches Risiko	79
2. Anknüpfungspunkte für ein Vertretenmüssen des Arbeitgebers	80
a) Vorsätzliches Unterlassen des Nachgebens im Arbeitskampf als spezieller Fall eines Abwendungsverschuldens	80
b) Übernahme-, Vorsorge- und sonstiges Abwendungsverschulden	80
aa) Übernahmeverschulden	81
bb) Vorsorgeverschulden	81
cc) Sonstiges Abwendungsverschulden	81
dd) Zwischenergebnis	82
c) Zurechnung von Verhalten und Verschulden Dritter	82
aa) Verhalten/Verschulden der Arbeitnehmer des bekämpften Arbeitgebers	82
bb) Verhalten/Verschulden des Arbeitgeberverbands	84
d) Verschuldensunabhängige Einstandspflicht	85
aa) Aufgrund privatautonomer Vereinbarung	85
bb) Unter Geltung spezieller unionsrechtlicher Haftungsregimes	86
(1) Verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers im Falle eines Streiks nach der Fluggastrechte-VO	86
(a) Die unterschiedlichen Haftungstatbestände	86
(b) Unterschiedliche Auslegung des Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO durch BGH und EuGH	87
(2) Verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers im Falle eines Streiks nach der Eisenbahn-VO	88
(3) Bedeutung für das nationale Bürgerliche Recht	89
(a) Eckpunkte zum unionsrechtlichen Hintergrund	89

(b) Folgen im Hinblick auf die unterschiedliche Einordnung durch BGH und EuGH	90
(c) Bedeutung für das vollharmonisierte Pauschalreisevertragsrecht	91
(d) Übertragung der Wertungsgesichtspunkte auf das nationale Bürgerliche Recht?	91
cc) Unter Geltung des UN-Kaufrechts	93
(1) Garantiehftung mit Befreiungstatbestand	93
(2) Arbeitskampf als Hinderungsgrund im Sinne des Art. 79 Abs. 1 CISG	93
(3) Bedeutung für das nationale Bürgerliche Recht	94
III. Auseinandersetzung und eigene Ansicht	94
1. Arbeitskampfbedingte Nichtleistung als Pflichtverletzung im Leistungsstörungenrecht	94
a) Existenz einer arbeitskampfrechtlichen Norm?	95
b) Keine Anpassung aus Paritätsgründen geboten	95
c) Zweifel am Arbeitskampf als höherwertiges Interesse	96
d) Zwischenergebnis	98
2. Kein kategorischer Ausschluss privatautonomer Steuerung und zivilrechtlicher Wertungen	98
a) Leistungsmodalitäten, Garantieverprechen und Freizeichnungsklauseln	99
b) Bedeutung der Nachfristsetzung	99
c) Erneut: Organisationsgrad und Marktmacht	100
3. Zurechnung innerhalb zivilrechtlicher Kategorien	101
a) Zurechenbarkeit arbeitskampfbedingter Leistungsstörungen beim Konflikt zwischen Kampfbeteiligung und Vertragserfüllung gegenüber Dritten aufgrund eigenen Verschuldens des Arbeitgebers	101
aa) Vermeidbarkeit der Pflichtverletzung	101
(1) Vermeidenkönnen	102
(2) Vermeidenmüssen	103
(a) Struktureller Konflikt bei der Prüfung des Nachgebemüssens	103
(b) Unzutreffende normative Prämisse	103
(c) Sozialadäquates Verhalten	105
(d) Zwischenergebnis	106
bb) Leistungsstörungen aufgrund rechtswidriger Arbeitskampfmaßnahmen	106
(1) Gewerkschaftlich organisierte rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahmen	106
(2) Grenzen der Vermeidbarkeit	107
cc) Zwischenergebnis	107

b)	Das Verschulden des Arbeitgebers und dessen Bedeutung für die Haftungskoordination	108
aa)	Vorsätzliche Pflichtverletzung im Falle des Nichtnachgebens	108
bb)	Folgen für die Fallgruppen des Vorsorge-, Übernahme- und Abwendungsverschuldens	109
cc)	Bedeutung für die Haftungskoordination des Arbeitgebers durch Freizeichnungsklauseln	109
(1)	Freizeichnungsklauseln überwiegend deklaratorisch oder nichtig	109
(2)	Einschränkungen in der Literatur	110
(3)	Reduktion des § 276 Abs. 3 BGB	110
(a)	Keine Einschränkungen aufgrund verfassungsrechtlicher Wertungen geboten	111
(b)	Teleologische Reduktion	111
(c)	Freizeichnung für Schäden aufgrund rechtswidriger Arbeitskämpfe	112
(4)	Freizeichnungsklauseln im Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB unwirksam?	113
(a)	Der Konflikt zwischen dem Abwendungsverschulden des bekämpften Arbeitgebers und einer Haftungsfreizeichnung in AGB	113
(b)	AGB-rechtliche Bewertung	114
(c)	Ergänzung der typischen Freizeichnungsklausel	115
dd)	Zwischenergebnis	116
c)	Bedeutung der Zurechnung nach § 278 Satz 1 Var. 2 BGB	116
d)	Atypisches Risiko und höhere Gewalt	117
aa)	Grundlagen zum Beschaffungsrisiko	117
bb)	Zuordnung des internen Arbeitskampfes zur Risikosphäre des Arbeitgebers	118
cc)	Unbeherrschbarkeit aufgrund der Unzumutbarkeit des Nachgebens im Arbeitskampf?	120
dd)	Rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahmen	120
ee)	Zwischenergebnis	121
4.	Umfassende dispositive Haftung des bekämpften Arbeitgebers für arbeitskampfbedingte Schäden seiner Vertragspartner	121
C.	Weitere leistungsstörungenrechtliche Folgen im Verhältnis des bekämpften Arbeitgebers und Dritter	122
I.	Rücktrittsrecht des Vertragspartners eines bekämpften Arbeitgebers	122
1.	Voraussetzungen des Rücktrittsrechts	122
2.	Keine Besonderheit bei arbeitskampfbedingter Nichtleistung	123
3.	Eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten des bekämpften Arbeitgebers für das Rücktrittsrecht seines Vertragspartners?	123
II.	Annahmehabenheit des bekämpften Arbeitgebers	124

III. Vertragsstrafen	126
1. Typische Vertragsstrafen für arbeitskampfbedingte Nichtleistungen	126
2. Bedeutung für die Arbeitskampfordnung	127
IV. Kauf- und werkvertragliche Mängelrechte bei der arbeitskampfbedingten Schlechtleistung des bekämpften Arbeitgebers	128
1. Grundsätzlich keine arbeitskampfrechtlichen Besonderheiten bei den verschuldensunabhängigen Mängelrechten im Kauf- und Werkvertragsrecht	128
2. Das Wahlrecht des Käufers beim kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch im Arbeitskampf	129
a) Verweigerung einer Nacherfüllungsvariante nach § 275 Abs. 2, 3 BGB	129
b) Verweigerung einer Nacherfüllungsvariante nach § 439 Abs. 4 BGB	129
D. Die Bedeutung der umfassenden vertraglichen Haftung des bekämpften Arbeitgebers für die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaft	130
I. Rechtsunsicherheit als Problem für die Koalitionsfreiheit?	130
II. Bedeutung des Ultima-ratio-Prinzips	131
III. Berücksichtigung der Rechtsunsicherheit im zivilrechtlichen Haftungsrecht	133
1. Grundlagen zur Haftung der Gewerkschaft gegenüber dem bekämpften Arbeitgeber für rechtswidrige Arbeitskampfmaßnahmen	133
2. Verschuldenserfordernis und Irrtümer	134
a) Rechtsirrtum	134
b) Tatsachenirrtum	135
3. Mitverschulden des bekämpften Arbeitgebers	136
§ 4 Arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen in anderen Verhältnissen	138
A. Leistungsstörungen im Verhältnis unmittelbar kampfbeteiligter Arbeitnehmer und Dritter	138
I. Meinungsstand in der Literatur	138
II. Einordnung und eigene Ansicht	139
1. Kein Suspendierungsrecht des Arbeitnehmers	139
a) Kein Suspendierungsrecht aus Paritätsgründen	140
b) Vollstreckungsschutz des Arbeitnehmers durch § 888 Abs. 3 ZPO	140
2. Schadensersatzhaftung des Arbeitnehmers für seine arbeitskampfbedingte Nichtleistung gegenüber Dritten	141
3. Weitere leistungsstörungenrechtliche Folgen	142
B. Leistungsstörungen im Verhältnis von mittelbar Arbeitskampfbetroffenen	143
I. Wirkungen des Arbeitskampfes auf externe Vertragsverhältnisse	143
1. Meinungsstand zu den Wirkungen des Arbeitskampfes auf externe Vertragsverhältnisse	143
a) Beschränkung auf unmittelbar betroffene Arbeitsverhältnisse	143
b) Extension des Grundgedankens der Lehre vom Arbeitskampfrisiko	144

c) Atypisches Risiko	144
2. Stellungnahme und eigene Ansicht	145
a) Kein Raum für arbeitskampfrechtliche Wertungen	145
b) Risikoordnung für die Fernwirkungen eines Arbeitskampfes	146
aa) Zurechnung der mittelbar arbeitskampfbedingten Nichtleistung zum mittelbar Betroffenen nach den §§ 276, 278 BGB	146
bb) Zurechnung aufgrund der Übernahme eines Beschaffungs- oder Produktionsrisikos durch den mittelbar Arbeitskampf betroffenen	147
c) Paralleler Befund im UN-Kaufrecht	147
II. Konzentration arbeitskampfbedingter Schäden	148
§ 5 Ergebnis	149
Literaturverzeichnis	153
Sachwortverzeichnis	162

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz/Absätze
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
Bd.	Band
ebd.	ebenda
Eisenbahn-VO	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
f./ff.	folgende
Fluggastrechte-VO	Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91
Fn.	Fußnote/n
Hs.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des/der
LS	Leitsatz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
Pauschalreise-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates
Rn.	Randnummer/n
S.	Seite/n
str.	strittig
u. a.	unter anderem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche

Im Übrigen wird verwiesen auf: Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage 2018

§ 1 Die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für arbeitskampfbedingte Leistungsstörungen

A. Der Arbeitskampf und seine tatsächlichen Folgen für zivilrechtliche Vertragsverhältnisse

Der Arbeitskampf wird als „die von der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Erreichung bestimmter Ziele mittels kollektiver Störungen der Arbeitsbeziehungen bewirkte Druckausübung“¹ definiert. Für den Arbeitgeber bedeuten jene Störungen der Arbeitsbeziehungen, dass die von ihm zunächst eingeplante Arbeitsleistung der jeweils betroffenen Beschäftigten entfällt.² Um aber als Unternehmen das für einen Dritten wertvolle Produkt erzeugen zu können, ist meist noch ein irgendwie gearteter Einsatz menschlicher Arbeitsressourcen erforderlich.³ Daneben sind auch die Arbeitnehmer auf ihr ungestörtes Arbeitsverhältnis angewiesen, bildet dieses doch typischerweise deren wirtschaftliche Lebensgrundlage.⁴ Obgleich der Arbeitskampf folglich für alle Beteiligten zunächst negative Folgen mit sich bringt, zieht sich das soziale Phänomen über Zeiten und Kulturen wie ein roter Faden durch die Geschichte.⁵

Arbeitgeber(-koalitionen) und Gewerkschaften versuchen im Rahmen kollektiver Auseinandersetzungen gegenläufige Interessen durchzusetzen. Die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind hierfür sogar bereit, ihre Arbeitsbeziehungen zu stören und nehmen Verluste in Kauf.⁶ Die Auseinandersetzung findet jedoch nicht auf einer abstrakten Ebene, sondern innerhalb eines Geflechts vertraglicher Bezie-

¹ Zöllner/Loritz/Hergenröder, Arbeitsrecht, § 43 Rn. 3, die dem sozialen Phänomen mit der herrschenden Meinung ein weites Begriffsverständnis zugrunde legen. Ebenso: Brox, in: Brox u. a., Arbeitskampfrecht, § 2 Rn. 17; Kissel, Arbeitskampfrecht, § 13 Rn. 1; Otto, Arbeitskampf- und Schlichtungsrecht, § 1 Rn. 1; Richardil/Fischinger, in: Staudinger (2011), Vorbem. zu §§ 611 ff. BGB Rn. 815 f.; enger: Hueck/Nipperdey/Säcker, Bd. II/2, S. 870 f.; Ramm, AcP 160 (1961), 336 (365).

² Kissel, Arbeitskampfrecht, § 73 Rn. 1.

³ Zur Wertkette: Porter, Competitive Advantage, S. 67 f.

⁴ Vgl. hierzu die Schutzzwecke des Arbeitsrechts bei Preis, in: ErfK, § 611 a BGB Rn. 8.

⁵ Vgl. Kittner, Arbeitskampf, S. 9 ff., der den ersten bekannten Arbeitskampf der Weltgeschichte zu Zeiten des ägyptischen Pharaos Ramses III im Jahre 1155 v. Chr. beschreibt.

⁶ Zur Bedeutung der Selbstschädigung für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Arbeitskampfmitteln: BVerfG, Beschluss vom 26. März 2014–1 BvR 3185/09 – NZA 2014, 493 (494) Rn. 30; aus sozialpolitischer Perspektive: Greiner, ZfA 2016, 451 (460 f.).

hungen zu Dritten statt.⁷ Das Koalitions geschehen wird nicht nur durch die unmittelbar am Arbeitskampf Beteiligten bestimmt. Interessen Dritter, die ihrerseits auf die Durchführung ihrer Verträge bestehen oder aber ihre Schäden reguliert haben wollen, treten hinzu. Insbesondere für die Arbeitgeber besteht die Gefahr, dass sich arbeitskampfbedingte Produktions- und Lieferausfälle innerhalb einer Absatzkette fortpflanzen, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

A produziert Dichtungen, die als typische Verschleißteile in diversen Fertigungsmaschinen eingesetzt werden. Er beliefert unter anderem den B, der die Dichtungen für seine Spezialpressen benötigt. B wiederum verarbeitet mit seinen Pressen Rohbleche zu Kraftfahrzeugtüren, die er an Fahrzeughersteller C als dessen einziger Lieferant verkauft.

Aufgrund eines Arbeitskampfes im Betrieb des A steht dessen Produktion still.

Der Unternehmer A muss sich nun entscheiden:

- A kann im Arbeitskampf nachgeben und somit die Produktion wieder in Gang setzen. Dann muss er aber der Gewerkschaft Zugeständnisse bei den Tarifverhandlungen machen.
- Kämpft A hingegen weiter, riskiert er, seinen Vertragspartner B nicht ordnungsgemäß beliefern zu können und vertragsbrüchig zu werden. Wird B nicht beliefert, muss er sich anderweitig eindecken oder er kann keine Türen für C herstellen. Im letzteren Fall stockt nun auch die Fahrzeugproduktion des C. Offensichtlich entstehen hier Schäden, die den A – sollte er für sie einstehen müssen – bei den Tarifverhandlungen erheblich beeinflussen können.

B. Rechtliche Rahmenbedingungen des Konflikts zwischen der Arbeitskampfbeteiligung und den vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten

Der Konflikt zwischen der Arbeitskampfbeteiligung und den vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten findet innerhalb eines verfassungsrechtlichen und ein-fachrechtlichen Rahmens statt.

I. Verfassungsrechtlicher Rahmen

In verfassungsrechtlicher Hinsicht stehen sich die Koalitionsfreiheit des unmittelbar Kampfbeteiligten und die Vertragsfreiheit des Dritten gegenüber.

⁷ BAG, Beschluss vom 21. April 1971 – GS 1/68 – NJW 1971, 1668 (1669) juris Rn. 64.

1. Der Weg von der Koalitionsfreiheit über die Tarifautonomie zur Arbeitskampffreiheit

Die Konturen des Koalitionsgrundrechts sind in hervorragendem Maße weichgezeichnet, gesicherte Erkenntnisse rar, Meinungsstreit und -vielfalt auch in Grundlegendem facettenreich.⁸ Es gibt allerdings einige Fixpunkte im Geflecht der Dogmatiken zu Art. 9 Abs. 3 GG.

a) Koalitionsfreiheit

Im Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 GG ist zunächst nur das Recht für jedermann und für alle Berufe, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Koalitionen zu bilden, verankert. Ergänzt wird diese individuelle Koalitionsfreiheit durch das Recht, besagten Zweck gemeinsam zu verfolgen sowie einer Koalition fernzubleiben oder sie zu verlassen (negative Koalitionsfreiheit).⁹ Gesichert ist ferner, dass Art. 9 Abs. 3 GG in einer zweiten Dimension, der kollektiven Koalitionsfreiheit,¹⁰ den Koalitionen eine Bildungs- und Bestandsgarantie sowie zudem ein Freiheitsrecht auf Koalitionsbetätigung verleiht, soweit diese auf die Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen abzielt.¹¹ Dieser Schutz umfasst nach gefestigter Rechtsprechung alle koalitionsspezifischen Verhaltensweisen, vor allem die Tarifautonomie.¹²

b) Tarifautonomie

Im Zentrum der Koalitionsbetätigung steht die Tarifautonomie als das Recht der Koalitionen, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen *eigenverantwortlich* und *frei* von

⁸ Vgl. *Bayreuther*, Tarifautonomie als kollektiv ausgeübte Privatautonomie, S. 7.

⁹ BVerfG, Urteil vom 11. Juli 2017 – 1 BvR 1571/15 – NJW 2017, 2523 (2524) Rn. 130; ergänzend: *Scholz*, ZfA 2010, 681 (695); ebenso: *Hromadka*, NZA 2018, 961 (962); zum Schutzbereich der negativen Koalitionsfreiheit: *Höpfner*, in: FS Moll (2019), S. 287 ff.

¹⁰ Diese lässt sich nach herrschender Ansicht als sogenanntes Doppelgrundrecht unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG ableiten. Ein Umweg über Art. 19 Abs. 3 GG ist nicht nötig, siehe nur *von Danwitz*, in: HGR V, § 116 Rn. 66 m. w. N. zu beiden Ansichten.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018–2 BvR 1738/12 – NJW 2018, 2695 (2696 f.) Rn. 113 ff. m. w. N. zur Rechtsprechung; wiederum ergänzend: *Scholz*, ZfA 2010, 681 (696), der eine Koalitionsbildungs-, Koalitionsbestands-, Koalitionsverfahrens-, Koalitionszweck- und Koalitionsmittelgarantie gewährleistet sieht.

¹² Zunächst mit engem Verständnis eines „Kernbereichs“ koalitionsspezifischer Betätigung: BVerfG, Urteil vom 18. November 1954 – 1 BvR 629/52 – NJW 1954, 1881; nunmehr seit BVerfG, Beschluss vom 14. November 1995 – 1 BvR 601/92 – NJW 1996, 1201, mit weiterem Verständnis dieses Kernbereichs, wonach alle koalitionsspezifischen Tätigkeiten umfasst seien; BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018–2 BvR 1738/12 – NJW 2018, 2695 (2696 f.) Rn. 115; BVerfG, Beschluss vom 3. April 2001–1 BvL 32/97 – NZA 2001, 777 (778); BVerfG, Beschluss vom 27. April 1999–1 BvR 2203/93 – NZA 1999, 992 (993).